

2. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 1. Änderung vom 09.12.2016

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

1. Im Rubrum der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine werden die dort genannten Vorschriften wie folgt ersetzt:

„§ 6 NGO“ wird ersetzt durch „§ 10 NKomVG“

„§ 8 NGO“ wird ersetzt durch „§ 13 NKomVG“

„§ 22 NGO“ wird ersetzt durch „§ 30 NKomVG“

Die Gesetzesbezeichnung „der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382“ wird ersetzt durch „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576“.

2. Im § 7 Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine wird im Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)“ durch die Bezeichnung „§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserzweckverband Peine



Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Axel Witte
Vorsitzender der Versammlung